

Archivtagung in Engelsbach 19.-23.Mai 2019

Michael Janus

Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche – was gehört dem Staat und was der Kirche? Was sind Pfründe, Baulasten etc.?

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sie werden sicher in letzter Zeit verfolgt haben, daß es von verschiedenen Parteien und auch Privatpersonen immer wieder Anfragen gab zu den Zahlungen des Staates an die Kirchen. Auch die Beteiligung des Staates bei der Erhebung der Kirchensteuer wird vielfach kritisiert. Vor Jahren gab es darüber hinaus einen Prozeß in Sachen Baulasten, den unsere Kirche gegen die Stadt Hildburghausen geführt hatte. Auch jetzt wieder befindet sich die EKM im Verbund mit der Kath. Kirche (Bistum Fulda) und der Kirche in Kurhessen Waldeck auf dem Weg der gerichtlichen Auseinandersetzung zu Fragen der Baulasten in verschiedenen Orten. Ich komme später noch näher darauf zurück.

Allen diesen Anfragen, kritischen Äußerungen oder Prozeßwegen liegt die eigentliche Frage zugrunde: Auf welcher Grundlage stehen diese Verflechtungen zwischen Staat und Kirche bzw. Kommunen und Kirche.

Dazu müssen wir in der Geschichte einige Jahrhunderte zurückgehen. Es gibt nämlich fünf Kirchenbereiche, die wir uns näher anschauen müssen.

1. Bistümer

Seit der Zeit des fränkischen Reiches (481-814) waren die Bischöfe nicht nur die Träger der kirchlichen Gewalt sondern erhielten auch immer mehr staatliche Befugnisse. Und mit dem Übertritt der Franken zum Christentum (496) wurde die Kirche zu einer Staatskirche. Die Bischöfe nahmen an den Reichstagen teil, dienten als Gesandte, ja sogar als Heerführer ihres Königs und waren in die Verwaltungsgeschäfte des Staates integriert.

An den Bischofssitzen entstanden die Domschulen, somit entwickelte sich das Bildungswesen in den Händen der Kirche. Die Bischöfe trugen dazu bei, daß das Deutsche Reich entstehen konnte und nicht in viele Stammeshertzogtümer zerfiel. Zwar gab es trotzdem unterschiedlich große Freiheiten und Selbständigkeiten in den einzelnen Territorien, aber die Macht der Kaiser und Könige im Deutschen Reich konnte dadurch gestärkt und einflußreicher gestaltet werden.

Somit ist es nicht verwunderlich, daß die deutschen Könige im frühen Mittelalter großes Interesse daran hatten, daß auch die Bischöfe immer mehr Machtbefugnisse erhielten. Sie erhielten so z.B. größere Territorien an Grund und Boden sowie andere Rechte an Bodenflächen. Alles im Wesentlichen durch Schenkungen der Könige.

Im 13. Jahrhundert entstanden in Deutschland die Landesherrschaften. Der jeweilige Landesherr besaß die Rechtshoheit und das grundherrschaftliche Regiment. Über allen Territorien stand dennoch weiter der König. Wir finden damit Territorien der Grafen, Herzöge und sonstiger Herren,

- die der Landgrafen von Thüringen
- die der Grafen von Henneberg u. Käfernburg-Schwarzburg
- die der Grafen von Weimar-Orlamünde
- die der Grafen von Berka, Tonna-Gleichen

- die der Vögte von Weida und Gera (später die reuß.Fürsten)
- die der Herren von Blankenhain, Kranichfeld, Tannroda etc.

Daneben erwarben sich die Bischöfe geistliche Territorien oder Landesherrschaften, in dem sie abgerundete Gebiete schufen,

- als einziges zusammenhängendes Gebiet das des Bistums Mainz in Erfurt u. Umgebung

-2-

- Herrschaftsrechte des Bistums Würzburg, die später an die Grafen übergingen (z.B. die Stadt Meiningen und Umgebung-später an Graf zu Henneberg)
- Herrschaftsrechte des Bistums Fulda in der Umgebung Vacha-Geisa

Doch mit Napoleon wurde alles anders Im Jahre 1803 mit dem Reichsdeputationshauptschluß wurde sämtliches bischöfliche Eigentum beschlagnahmt. Zuvor hatte Napoleon das linke Rheinufer in sein Frankreich einverleibt. Um die deutschen Fürsten, die ja dort ihren Landbesitz hatten, zu befriedigen, hatte er sich mit Rußland geeinigt, sämtliche geistliche Territorien an die betroffenen Fürsten zu verteilen. Das stellte eine Neuordnung in Deutschland dar, war aber im Sinne der Reformation ein Zukunftsschritt und Fortschritt für die Kirche. Luther predigte, daß es zum Verderbnis des Christentums gehört, wenn Kirche staatliche Machtbefugnisse besitzt und sogar mit Fürsten und Königen rivalisiert oder sich über sie erhebt.

2. Klöster

Wenn wir von Klöstern sprechen, fallen uns sicher sofort verschiedene Männer- und Frauenklöster ein oder Niederlassungen von Ritterorden (z.B. Deutscher Ritterorden), Johanniterorden, verschiedene Stifte (Magdalenenstift in Altenburg, Wilhelmstift in Frankenhausen....)

Zwischen dem 8. Und 15.Jahrh. entstanden allein in Thüringen 100 Klöster. Sie hatten mehr oder weniger Grund und Boden.

Weshalb gab es diese Klöster und Stifte?

Immer wieder spielt der Gedanke des Seelenheiles eine Rolle. In allen Völkern, Stämmen Religionen spielt seit jeher der Opfergedanke eine sehr große Rolle. Ob es finstere Mächte oder gute Geister waren, Götter oder Herrscher, man opferte ihnen, um ihre Gunst zu gewinnen oder ihnen zu danken.

So wurden Früchte verbrannt, Tiere, ja sogar Menschen getötet.

Mit dem Einfluß des Christentums wurde diese Art des Opfern immer mehr zurückgedrängt. Die Kirche wurde nun als Mittlerin zwischen Gott und Menschen angesehen. Der Drang zum Opfern aber ging nicht unter. So opferte man der Kirche oder gab den Armen. Zunächst in Naturalform, später immer mehr durch Geldleistungen. Immer aber um das eigene Seelenheil zu erlangen.

Die Herrengeschlechter wollten nun möglichst ihr eigenes Hauskloster besitzen, um:

- zunächst des eigenen Seelenheils willen
- stattliche Erbbegräbnisse zu erhalten
- stille Zufluchtsorte zu besitzen
- standesgemäße Versorgungsstätten für unverheiratete Töchter zu haben oder

- auskömmliche Pfründen für zahlreiche Söhne zu schaffen, damit der eigene Familienbesitz im Bedarfsfalle nicht zersplittert werden mußte.

Im 13. Jahrhundert bekamen auch der Niedere Adel und wohlhabende Bürger ihre Klöster. Sie waren weniger gut ausgestattet. Mit ihnen kamen neue Mönchsorden auf, die das Gelübde der Armut ablegten. Als die sogenannten Bettelorden kennen wir die Franziskaner oder auch Dominikaner. Diese Klöster besaßen oft nicht mehr als einen kleinen Hausgarten um ihr Klostergebäude herum oder ein Stück Wald zum Feuerholz machen.

-3-

Aber auch hiergegen hatte Luther seine Predigten gerichtet. Er lehrte, daß ein Leben in treuer Berufsausübung mehr wert sei vor Gott, als ein beschaulicher Müßiggang im Kloster. Und so leerten sich nach und nach viele dieser Klöster. Die Verwaltung dieser Klöster übernahm der Landesherr und die Erträge wurden für staatliche Zwecke, Kirchen, Schulen gering ausgestattete Pfarreien und andere mildtätige Zwecke verwendet. Der größte Teil wurde in Geldleistungen gewährt.

Mit dem Steigen der Lebensunterhaltungskosten und dem Sinken des Geldwertes, verminderten sich die Einnahmen an Schulen und in Pfarreien immer mehr. Im 19. Jahrhundert waren die Pfarrergehälter im Vergleich zu anderen Berufsgruppen auf einen unerträglichen Tiefstand gesunken. Seit dieser Zeit stellten die Thüringer Territorialstaaten bestimmte Summen zu Aufbesserung der Pfarrergehälter aus Staatsmitteln zur Verfügung. Warum taten das die Landesherren?

Die christliche Religion entfaltete bei den Menschen seit mehr als 1000 Jahren innere Kräfte zum Leben, einem gottgefälligen Leben, und solche Menschen brauchten die Landesherren. Die Pfarrer sorgten dafür, daß solche Menschen gewonnen wurden. Also mußte der Pfarrer unterstützt werden.

Natürlich spielte auch das eigene Seelenheil noch immer eine Rolle. Etwas Gutes tun, schafft Anerkennung. Und sie fühlten sich wohl auch als neuer Eigentümer des ehemaligen Klosterbesitzes in gewisser Weise verpflichtet, für das Wohl der Kirche zu sorgen.

Mit Gründung der Landeskirchen und der Schaffung einer einheitlichen Pfarrbesoldung zahlten die Staaten ihre Leistungen an die Landeskirchen. Das sind die heute noch bestehenden Staatsleistungen.

Das alles betraf die größeren Klöster der Landesherren.

Der Grundbesitz der Bettelklöster, der sich hauptsächlich innerhalb der Stadtmauern befand, ging durch Schenkungen an Städte oder gemeine Kästen (später vielfach Kirchkassen) über. Z.B. das Augustinerkloster Gotha an die Stadt und das Kloster Neustadt/O. an den gemeinen Kasten.

Die Übertragungen erfolgten hierbei zweckgebunden zur Unterhaltung der Pfarrer, Kirche und Schulen. Das sind die Grundlagen für Leistungen von Kommunen an Kirchengemeinden, Schulen oder Pfarrer. Die Gebäude dieser Klöster wurden meist Schulen oder Pfarrhäuser. Z.B. das Luthergymnasium in Eisenach.

Andere Klöster erhielten die Landesherren:

- Nonnenkloster Eisenberg
- Dominikanerinnenkloster in Weida
- Nonnenklöster in Eisenach
- Bergstift in Altenburg

An Stelle von Klosterhöfen entstanden auch Bauerndörfer. Hierzu zählen z.B. Menteroda und Hohenbergen, die auf Flächen des früheren Klosters Volkenroda entstanden. Große Teile des gesamten Klostergrundes stehen noch heute im Eigentum des Landes Thüringen. In den 30-er Jahren des vergangenen Jahrhunderts gab es noch ca. 100 Staatsdomänen, die auf Klosterbesitz zurückgehen.

z. B. in Bad Berka, Creuzburg, Frankenhausen, Frauenprießnitz, Ichttershausen, Kapellendorf, Oldisleben, Thalbürgel. Größere Staatsforsten gehen auf die Klöster Reinhardtsbrunn, Georgenthal, Paulinzella oder Saalfeld zurück.

-4-

3. Pfarreien

Die noch heute im Eigentum der Pfarreien stehenden Ländereien befinden sich seit Anfang an in deren Eigentum und dienen allein dem Zweck des Lebensunterhalts der Pfarrer und Hinterbliebenen. Die Entstehung der Pfarreien ist verschieden vorgegangen. Wir betrachten die Gebiete östlich und westlich der Saale. Beiden Gebieten ist aber gemein, daß zu unterscheiden ist zwischen solchen, die bei der Entstehung des Christentums oder der Anlegung einer Ortschaft gegründet worden sind (**Urpfarreien**) und solchen, die später nach Aufteilung von Urpfarreien in mehrere kleinere Pfarreien entstanden sind.

Die Urpfarreien besitzen meist mehr als 15 ha, weil hier der Pfarrer zusätzlich Menschen brauchte, die ihm bei der Versorgung seines großen Pfarrsprengels behilflich waren. Und diese Kräfte mußten ja mit versorgt werden.

So gab es z.B. die Urpfarrei

- Neuenhofen mit 1 Stadt und 28 Dörfern oder
- Veitsberg mit 24 Orten oder
- Eisfeld mit 1 Stadt und 20 Dörfern.

Im westlichen Saalegebiet entstanden die Urpfarreien

- seit dem 6. Jahrhundert durch die christianisierenden Franken, die ihre Siedlungen mit Pfarreien versahen, die reichlich Landbesitz bekamen (z.B. Meiningen oder Leutersdorf)
- ab dem 8. Jahrhundert durch Missionstätigkeit des englischen Missionars Bonifatius (z.B. Rudolstadt oder Orlamünde)
- bis ca. 13. Jahrhundert durch Rodungen und danach Gründung von Dörfern. Die dortigen Pfarreien bestanden meist aus weniger Dörfern (z.B. Angstedt)

Im östlichen Saalegebiet

ist das Christentum erst mit der Einwanderung von Bauern im 11. Bis 13. Jahrhundert hereingekommen. Die dabei entstandenen Urpfarreien waren meist wieder groß (z.B. Altkirchen mit 33 Ortschaften oder Neuenhofen, wie vorhin schon erwähnt).

Kleinfarreien:

Als das gesamte Volk christianisiert war, wuchsen die Wünsche allerorts nach einem eigenen Pfarrer und einem eigenen Kirchengebäude. Durch Teilung der Urpfarreien in viele kleine

Pfarreien wurde dem Wunsch entsprochen. Der Besitz wurde mit aufgeteilt. So kann man sich erklären, warum fast jeder Ort eine eigene Kirche besitzt.

Der Grund und Boden wurde bei allen Pfarreien wieder gestiftet/geschenkt.

1. für die ersten Ursiedlungen durch fränkische Könige
2. durch die christianisierenden Grundherren und Edeling, die oft den Patronat besaßen
3. einige Angehörige des Bauernstandes
4. im ostsächsischen Gebiet wurde von den Grundherren Teile des Landes nicht an die

-5-

Bauern vergeben sondern den Pfarreien vorbehalten.

5. in einigen Fällen hatten Dorfgemeinden (Bauern) Land gekauft, das durch den Landesherren dann den Pfarreien übereignet worden ist.

Da einige reiche Pfarreien die Verwaltung ihrer Ländereien nicht selbst schafften, übertrugen sie die Verwaltung an Klöster. Da nach der Reformation mit dem Untergang der Klöster oft nicht nachgewiesen werden konnte, welche Flächen den Pfarreien gehörten, gingen diese Ländereien in das Eigentum der Landesherren über und der Landesherr fand die Pfarreien mit Geld ab. Deshalb haben heute manche ehemaligen Ursiedlungen nur noch wenig Landbesitz.(z.B. Veitsberg, Saalfeld-Graba).

4. Örtlicher Grundbesitz:

Dieser ist vom pfarreieigenen oder für Pfarreizwecke festgeschriebenen Grundbesitz zu unterscheiden. Er gehört den Kirchengemeinden und wird als solcher in den Vermögensbestandsnachweisungen innerhalb der Kirchrechnungen nachgewiesen. Der Bestand ist meist gering. Während innerhalb der ehemaligen Thüringer Kirche der Pfarreigrundbesitz als Besitz einer juristischen Person- jede Pfarrei ist als eigene Stiftung eine juristische Person- zentral von der Landeskirche verwaltet worden ist, wurde der Kirchengemeindegrundbesitz durch den jeweiligen Gemeindegemeinderat mit Hilfe der zuständigen Aufsichtsbehörde verwaltet. Im Gebiet der ehemaligen KPS zählte der pfarreibelegene Grundbesitz meist zum Eigentum der Kirchengemeinde, war aber dennoch genauso zweckgebunden nur für die Besoldungsabsicherung zu verwenden.

Nochmals einen Schritt zurück.

Nachdem die Menschen christianisiert waren und Könige bzw. Grundherren Pfarreien installiert hatten, errichteten diese auch die ersten Kirchen. Sie trugen alle Ausgaben zur Unterhaltung der Gebäude und für den gottesdienstlichen Gebrauch. Man spricht von der sogenannten Baulast, die die Landesherren trugen. Oft ging die Baulast später auf alle Eingepfarrten, also die gesamte Stadt-bzw. Dorfgemeinschaft über. Man unterscheidet somit die staatliche von der kommunalen Baulast.

Aus den anfangs angesprochenen Opfergründen der Menschen kam hinzu, daß mit jedem Kirchgang geopfert wurde. Aus diesen vielen, manchmal auch sehr geringen Opfergaben entstanden Geldsummen, die die Kirchengemeinden nun eigens verwenden konnten für:

- die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen (Altäre, Bänke, Kunstgegenständen, Orgeln....)
- die Beschaffung von Dingen für den gottesdienstlichen Gebrauch (Kerzen, Bücher,....)
- für den Ankauf von Grundstücken
- die Kapitalisierung von Geldern, indem sie gegen Zinsen ausgeliehen worden sind

Die Kirchen waren somit erste Kreditanstalten.

Weitere Schenkungen kamen hinzu.

-6-

Stifter des ortskirchlichen Grundbesitzes waren eingepfarrten Menschen, also die kleinen Grundherren, die auf den Rittergütern saßen und die Bauern. Der Grundgedanke der Grundherren und Eingepfarrten war, die kirchliche Baulast für die Gebäude zu tragen und die Aufrechterhaltung des Gottesdienstes zu gewährleisten. Daher war auch nur wenig Grundbesitz notwendig.

In der Regel gehörte dazu das Grundstück, auf dem sich die Kirche befand und um die herum meist der Friedhof lag, manchmal auch etwas Wiese oder Wald.

5. Schulvermögen:

Als ich über die Bistümer sprach, sagte ich, daß das Bildungswesen in der Hand der Kirche lag.

Bis in das vergangene Jahrhundert hinein gab es in vielen Dörfern Schulen, in denen die Lehrer von einem Schulvorstand eingesetzt worden sind, der aus Kirchen- und Gemeindevertretern bestand.

Oft waren der Kantor und Pfarrer gleichzeitig auch im Schuldienst tätig. Man sprach von den sogenannten Kirchschulen. Erst, als das Schulwesen Aufgabe des Staates wurde, sind Pfarrer und Kantoren aus dem Schuldienst ausgeschieden. Übrig geblieben ist allein der Religionsunterricht.

Die Schulgebäude waren zu unterhalten und die Lehrer zu versorgen.

Man schuf das Schul- bzw. Küsterschulvermögen. Das war meist sehr gering. In der Regel gehörte dazu das Grundstück, auf dem sich das Schulgebäude befand, ein kleiner Schulgarten und ein kleines Wäldchen für Feuerholz.

Solange Pfarrer und Kantoren Schullehrer waren, ist deren Versorgung durch die Grundherren und den Pfarreibesitz gewährleistet gewesen. Hinzu kamen jährliche Pflichtleistungen (Deputate) von den Eingepfarrten. Besonders zu bestimmten Tagen waren diese fällig.

Das Schulvermögen ist nach dem Übergang des Bildungswesens auf den Staat oft auseinandergesetzt worden. D.h. man teilte das Vermögen und die Deputatrechte auf. Einen Teil erhielt die Kirche, den anderen die Kommune als jetzige Vertreterin aller Ortsbewohner. Dort wo die Auseinandersetzung noch erfolgen muß, gibt es leider in der Regel Streitigkeiten darüber, wem welche Erträge oder Gebäude bzw. Flächen zustehen. Eine der praktizierten Regel dafür ist, wer das Schulgebäude in den letzten Jahrzehnten unterhalten hat, soll es auch bekommen. Die Deputatrechte und Grundstücke sollen an die Kirche gehen, da die Entstehung der Schulen durch die Kirche befördert wurde und die Grundstücke und

Rechte zur Versorgung der kirchlichen Bediensteten, also der Lehrer, notwendig waren. Nicht immer ist die Durchsetzung dieser Regel erzielbar.

Baulasten, Naturalleistungen, Geldleistungen Deputate:

Neben den Flächen der Pfarreien, Kirchengemeinden oder Schulen, aus denen die Versorgung der Geistlichen und Hinterbliebenen und die Aufrechterhaltung von Diensten mit zu gewährleisten war, gab es in der Regel für die privaten Besitzer von Land (z.B. Gutsbesitzer, Dorfbewohner) Verpflichtungen in Natural- oder Geldform für Pfarrer, Lehrer, Schulen, Kirchengemeinden. Es sind die Zehntabgaben, Dezemleistungen, Holzdeputate, Fruchtentschädigungen. Zahlungen für Amtshandlungen (Stolgebühren usw.) wurden darüber hinaus von der Kirche eingeführt.

-7-

Mit der Anlegung der Grundbücher sind die privaten Pflichtleistungen als Dauerverpflichtung dort eingetragen worden. Auf welche Weise Verpflichtungen entstanden sind, spielte zunächst keine Rolle.

Zwischen Kommunen und Kirchen sind mancherorts Verträge oder Rezesse zustande gekommen. Diese ersetzen meist durch altes Herkommen entstandene Verpflichtungen. In ihnen ist festgehalten, was Kommunen gegenüber Pfarreien oder Kirchengemeinden bzw. Schulen für Leistungen zu erbringen haben. Wenn solche Herkommen bestehen und praktiziert werden, so sind sie in der Rechtsprechung Verträgen gleichzusetzen. Die praktische Übung ist entscheidend.

In erster Linie handelt es sich um Baulasten, also verantwortlich zu sein für die Unterhaltung eines Gebäudes, ggf. für einen Neubau zu sorgen oder eine Alternative zu schaffen. Bei Kirchengebäuden bestehen darüber hinaus oder auch nur darüber Festlegungen zum Kirchturm, zur Uhr, zu Glocken, manchmal auch zur Orgel und anderen Inventarstücken. Zur Umfriedung oder Friedhöfen sind meist auch Verpflichtungen vorhanden. Schwieriger ist die Handhabung mit den jährlich anfallenden Geldleistungen.

Während bei Privatpersonen der Nachweis in der Regel in den Grundbüchern steht und die Lasten dort nur gelöscht werden können, wenn der Berechtigte, also die Pfarrei, Schule, Kirchengemeinde zustimmt, ist bei Kommunen im Gebiet der ehemaligen DDR ein rechtliches Problem entstanden. In den alten Bundesländern haben die Kommunen im Ernstfall immer einen Rechtsnachfolger und somit gehen Zahlungsverpflichtungen oder Baulasten auf den neuen Rechtsträger über. Im Zuge der Vereinigung beider deutscher Staaten ist jedoch eine Gesetzeslücke entstanden. In den 50-er Jahren des vergangenen Jahrhunderts sind in der DDR die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden entstanden. Diese wurden aus politischen Gründen aber keine Rechtsnachfolger ihrer Vorgänger sondern Neugründungen. Durch die Räte der Bezirke ist nach Weisung des Ministeriums der Geldzufluß für Bauunterhaltung und andere Pflichtzahlungen zentral gesteuert worden. In manchen Teilen war die Zahlung besser als in anderen. Die Ansprüche waren nicht durchsetzbar. Es gab Kommunen, die bis 1989 ihrer Zahlungspflicht nachkamen, andere waren dazu nicht bereit oder erhielten die Gelder nicht aus der zentralen Zuweisung. Nach der Wende sind erneut neue Gemeinden und Länder gegründet worden. Sie sind wiederum keine Rechtsnachfolger der DDR-Körperschaften, aber auch nicht wieder von den Gemeinden und Ländern vor der Änderung in den 50-er Jahren. Im Einigungsvertrag ist zum

Gebiet Baulasten und andere Altverpflichtungen von Gemeinden gegenüber der Kirche nichts geregelt. Es wurde schlichtweg vergessen.

Grundsätzlich gilt für alle das Grundgesetz (GG), somit gilt insbesondere Art. 140 GG in Verbindung mit Artikel 138, 1 und 2 der Weimarer Reichsverfassung (WRV).

Darin heißt es:

(1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen werden durch Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

(2) Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Das heißt: Die Bundesregierung müßte Grundsätze zur Ablösung aufstellen. Das fehlt bis heute. Unsere Landeskirche hat zumindest mit den Ländern in den Staat-Kirche-Verträgen

-8-

die Gewährleistung der Staatsleistungen geregelt und erklärt immer wieder auf Anfrage, daß sie einer Ablösung offen gegenüber steht. Nur so lange die Grundsätze nicht da sind, wie soll die Ablösung vonstatten gehen?

Zur Zeit gelten z.B. in Thüringen noch immer die Ablösungsgesetze der verschiedenen Herzogtümer aus den 70-er Jahren des 19. Jahrhunderts, die sich am preußischen Ablösungsgesetz orientieren.

D.h. Ablösung zum 18 bis 25 fachen Wert der abzulösenden Jahressumme.

Für kommunale Verpflichtungen ist aber nicht der Staat Verhandlungsführer sondern mit der einzelnen Kommune muß die Ablösung vollzogen werden. Dazu müssen beide Seiten bereit und in der Lage sein. Ansonsten gilt Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 138 Abs.2 WRV, wonach die auf Herkommen, Verträgen oder Rezzessen beruhenden Vermögenswerte gewährleistet werden und eigentlich ständig erbracht werden müßten. Die Kommunen sind durch den Einigungsvertrag jedoch als jetzige Vertragspartei und damit Erfüller der Verpflichtungen gegenüber der Kirche nicht verpflichtet worden. Somit argumentieren viele Kommunen, daß sie nur freiwillige Zahlungen leisten.

Eine überschaubare Zahl von Kommunen ist aber trotz allem bereit, ihren jahrhunderte lang bestehenden Verpflichtungen nach ihren Möglichkeiten nachzukommen. So gehen regelmäßig auch sogenannte politische Leistungen (Holz- und Fruchtgelder, Geldleistungen) für Pfarreien und Kirchgemeinden ein.

Interessant ist, daß die alte DDR-Verfassung von 1949 in Artikel 45 den Inhalt des Art. 138 (1+2)WRV enthält und Ablösungen auch nur durch Gesetz erfolgen. Dieses Gesetz erließ aber auch die DDR nicht. In der Verfassung von 1976 ist der Artikel 45 allerdings nicht wieder aufgenommen worden.

Leistungen der Privatpersonen, die im Grundbuch stehen, sind leider nicht durchsetzbar. Sie bleiben oft solange in den Grundbüchern eingetragen, bis ein Verkauf oder Tausch ansteht und der neue Eigentümer nur ein lastenfreies Grundstück übernimmt, bzw. wenn eine Erbaueinandersetzung erfolgen soll. Dann kommen die Verpflichteten und bitten um Löschung im Grundbuch. Dabei kann dann die Ablösungsrechnung aufgemacht werden. Alte Verpflichtungen dürfen nach dem kirchlichen Grundstücksgesetz nur durch Ablösung gelöscht werden. Hier ist die Orientierung zum 25- fachen Jahresbetrag abzulösen. Bei

Naturalleistungen (Michaelisgans, Korn, Eier usw. ist darüber hinaus der jeweilige Marktwert zu beachten und bei alten Maßen und Gewichten die in den jeweiligen Ort oder Nachbarorten geltenden Altangaben. Damit ergeben sich z.B. nicht die gleichen Ablösesummen für Altenburg und Meiningen bei Weizen-, Roggen-, Hafer- ablösungen. Hierfür gibt es alte Nachschlageverzeichnisse.

Hinsichtlich der Baulasten hat die EKM im Prozeß gegen die Stadt Hildburghausen im Jahr 2008 verloren. Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hatte auf Grund der fehlenden Rechtsnachfolge der heutigen Kommunen keine Verpflichtung der Stadt gegenüber der Kirchengemeinde erkennen können. Nun blieb nur der Gang zum Bundesverfassungsgericht. Die Kirchen sehen den Schutz des Eigentums incl. seiner Vermögenswerte nicht mehr

-9-

gewährleistet. In einem rechtstaatlichen Land darf es bei einer Vereinigung von Ost und West nicht unterschiedliches Recht geben. Die Gesetzeslücke muß daher geschlossen werden. Der Auffassung der EKM haben sich die Kirche von Kurhessen-Waldeck und das Bistum Fulda angeschlossen. Jede dieser Kirchen hat eigene Fälle zum Verwaltungsgericht gebracht. Um zum Bundesverfassungsgericht zu kommen, müssen aber erst einmal die Prozesse vor den Verwaltungsgerichten, dem Oberverwaltungsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht verloren gehen. Auf diesem Wege befinden sich jetzt die genannten Kirchen.

Die heutige Grundstücksverwaltung geschieht im Wesentlichen in den Kreiskirchenämtern und im Grundstücksreferat in Magdeburg. Durch Rechtsvorschriften ist geregelt, wie und mit wem Verträge geschlossen werden dürfen. Das sind Pachtverträge, Kaufverträge, Tauschverträge, Erbbauverträge, Verträge zur Gewährung von Wege-, Leitungs- und anderen Rechten, Verträge über den Abbau von Bodenschätzen, mit Mobilfunkbetreibern, Windkraftbetreibern, mit Nutzern kirchlicher Räume

Da die heutigen Pfarrstelleninhaber nicht mehr selbst auf den Acker gehen müssen oder Vieh zu halten, genötigt sind, werden die meisten Flächen verpachtet. Das geschieht in einem Vergabeverfahren. So wird es allerdings schon seit langer, langer Zeit praktiziert, ist also keine Nachwendeerscheinung.

Zu verschiedenen Dingen habe ich nun alte Unterlagen mitgebracht, die wir miteinander einmal anschauen können.

1. einen Rezeß
2. einen Pachtvertrag incl. Verfahren
3. einen Mietvertrag
4. eine Besoldungsnachweisung für einen Pfarrer

In meinen Ausführungen habe ich mich im Wesentlichen an den Überblick von Rudolf Herrmann gehalten. Erschienen in Frommannsche Buchhandlung Walter Biedermann, Jena, im Sonderdruck aus „Beiträge zur thür. Kirchengeschichte“ Band IV Heft 3, 1939).

Beispiele für unterschiedliche Dezemberechnungen nach R. Jauernig: „Die alten in Thüringen gebräuchlichen Maße und ihre Umwandlung“ - Leopold Klotz Verlag/ Gotha 1929

Hohlmaße (Getreidemaße): Malter, Achtel, Metze, Scheffel, Eimer, Kanne, Rösel

1. Altenburg	1 Scheffel	146,563937 l
Apolda	1 Scheffel	86,780000 l
Bad Blankenburg	1 Scheffel	157,738400 l
Buttstädt	1 Scheffel	76,420000 l

2. Gotha	1 Eimer	72,770000 l
Greiz	1 Eimer	71,198000 l
Hildburghausen	1 Eimer	68,256000 l
Lobenstein	1 Eimer	64,350000 l

Holzmaße : Klafter, Kubikellen, Kubikmeter

Gotha	1 Klafter	2,4389 cbm
Hildburghausen	1 Klafter	4,0446 cbm
Kranichfeld	1 Klafter	3,2700 cbm
Neustadt/O.	1 Klafter	2,4200 cbm

Flächenmaße: Elle, Fuß, Morgen, Rute, Zoll, Lachter

1. Weida	1 Morgen(Acker)	27,6712 a
Weimar	1 Morgen	28,4971 a
Erfurt	1 Morgen	26,4200 a

Gera	1 Morgen	25,2140 a
2. Meiningen	1 Elle	0,5450000 m
Mühlhausen	1 Elle	0,5605700 m
Nordhausen	1 Elle	0,5549000 m
Rudolstedt	1 Elle	0,5644084 m

-11-

Umrechnungen:

1 Liter Weizen	=	0,755 kg
1 Liter Roggen	=	0,730 kg
1 Liter Hafer	=	0,460 kg
1 Liter Gerste	=	0,630 kg

1 kg Weizen	=	0,20 €
1 kg Roggen	=	0,18 €
1 kg Gerste	=	0,16 €
1 kg Hafer	=	0,12 €

Beispiel:

A: 3, 5 Scheffel Weizen in Apolda sollen abgelöst werden!

1 Scheffel	=	86,78 l
1 Liter	=	0,755 kg
1 kg Weizen	=	0,20 €

3,5 Scheffel x 86,78 l = 303,73 l x 0,755 kg = 229,31615 kg x 0,20 € = 45,86323 €
 X 25 Jahre = 1146,58 € Ablösungsbetrag

B: 1 Eimer Hafer in Lobenstein soll abgelöst werden

1 Eimer	=	64,35 l
1 Liter Hafer	=	0,46 kg
1 kg Hafer	=	0,12 €

1 Eimer x 64,35 l = 64,35 l x 0,46 kg = 29,601 kg x 0,12 € = 3,55212 € x 25 Jahre = 88,80 €
 Ablösungsbetrag.

C: 1 Michaelisgans und 10 Gründonnerstagseier sollen in Eisenach abgelöst werden.

1 Gans = 60,--€ 1 Ei = 0,22 €

60,-- € + 10 x 0,22 € = 60,-- € + 2,20 € = 62,20 € x 25 Jahre = 1555,-- €
Ablösungsbetrag